



pfurtscheller orgler huber
rechtsanwälte

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Eing.: 12 Mai 2004

Erledigt:

Dr. Gert Ebner

Telefon: 0512/508-3700

Telefax: 0512/508-3705

E-Mail: uvs@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Mag. Andreas Gebauer, Innsbruck;
Beschwerde gemäß § 67a Abs.1 Z.2 AVG

Geschäftszahl UVS-2004/11/009-5

Innsbruck, 07.05.2004

BESCHEID

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch den Vorsitzenden Dr. Gert Ebner über die Beschwerde des Herrn Mag. Andreas Gebauer, Innsbruck, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Markus Orgler, Innsbruck, vom 15.01.2004 wie folgt:

I.

Gemäß § 67a Abs.1 Ziff.2 i.V.m. § 67c Abs.1 und 3 AVG wird die am 06.12.2003 durch Beamte des Bundeskriminalamtes durchgeführte Verhaftung des Beschwerdeführers und die Inhafthaltung des Beschwerdeführers bis zur Überstellung in die Justizanstalt Innsbruck über vorläufigen gerichtlichen Haftbefehl am 08.12.2003 für rechtswidrig erklärt.

II.

Gemäß § 79a Abs.1, 2 und 4 AVG i.V.m. § 1 Ziff.1 der UVS-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 434/2003, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als obsiegender Partei den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in Höhe von Euro 660,80 sowie den Ersatz für die Eingabegebühr in Höhe von Euro 39,00 (3 Bögen à Euro 13,00) zu leisten.

Der Gesamtbetrag von 699,80 ist binnen zwei Wochen, nach Zustellung dieser Entscheidung, zu erstatten.

- 2 -

Mitteilung

Der Beschwerdeführer hat nach dem Gebührengesetz 1957 folgende Eingabegebühr zu entrichten:

3 Bögen à € 13,00

Euro 39,00

Die Gebührenerichtung hat auf das Konto des Amtes der Tiroler Landesregierung bei der Landeshypothekenbank Tirol AG, Bankleitzahl 57000, Kontonummer 200 001 000, unter Angabe der gegenständlichen Aktenzahl mittels des beiliegenden Erlagscheines zu erfolgen. Die Zahlung muss bar und abzugsfrei in der oben genannten Höhe erfolgen, sodass die Behörde über den vollen Gebührenbetrag verfügen kann.

Die Entrichtung der Gebührenschild hat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schriftsatzes zu erfolgen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, wird eine zwingende Gebührenerhöhung um 50 % der verkürzten Gebühr im Sinne des § 9 Gebührengesetz erfolgen.

Für den Fall, dass die mitgeteilten Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet werden, wird gemäß § 34 Gebührengesetz 1957 eine Meldung an das Finanzamt erstattet werden, welches die Gebühren sodann mit Bescheid vorschreiben wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltunggerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von Euro 180,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung

Mit Eingabe vom 15.01.2004 brachte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, Herr Mag. Andreas Gebauer, eine gegen das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, als belangte Behörde gerichtete Beschwerde gemäß § 67a Abs.1 Ziff.2 AVG beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol ein.

- 3 -

In dieser Beschwerde wird Folgendes ausgeführt:

"Der BF erhebt gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Verhaftung des BF am 06.12.2003 durch funktionell der belangten Behörde zuzurechnende Beamte

BESCHWERDE

gemäß § 67 a Abs 1 Z 2 AVG und begründet diese wie folgt:

1. Die Vorgeschichte:

Der BF ist Geschäftsführer der Tiroler Loden GmbH. Diese betreibt am Standort General-Eccher-Straße in Innsbruck eine Textilfabrik, welche am 03.06.2001 bei der Uniga Sachversicherungen AG gegen Feuer mit einer Feuersach- und einer Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung versichert war. Am 03.06.2001 ist am Fabrikgelände ein Brand ausgebrochen und hat erhebliche Schäden angerichtet.

Wie im Gesetz für derartige Großbrände vorgesehen, wurden ohne konkrete Verdachtslage und routinemäßig gerichtliche Vorerhebungen zur Abklärung allfälliger Brandstiftung eingeleitet. Diese wurden zu Beginn des Jahres 2002 abgebrochen. Bereits im September und wiederholt im Oktober 2001 war seitens der StA schriftlich bestätigt worden, dass kein Verdacht gegen den BF bestehe. Trotzdem verweigerte die Uniga Sachversicherungen AG ohne rechtlich zureichenden Grund, wie zwischenzeitig in nachstehendem zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren festgestellt wurde, jegliche Zahlung.

In Vorbereitung dieses strafgerichtlichen Verfahrens hatten Dipl. Ing. Gram und Dr. Hirz von der kriminaltechnischen Zentralstelle beim Bundesministerium für Inneres (KTZ), welche dem BKA beigegeben ist, objektiv falsche Gutachten im Zusammenhang mit der Brandursache abgegeben, in denen um Zehnerpotenzen falsch berechnete Acetonwerte als Hinweis auf Brandstiftung ebenso unrichtig angenommen wurden wie ein angeblicher Stromfluss um 21.00 Uhr als Indiz dafür, dass nicht ein elektrischer Defekt Brandursache gewesen sein könne, unrichtig angenommen wurde. Fakt und zwischenzeitig geklärt ist, dass um 21.00 Uhr mit Sicherheit kein Stromfluss mehr gegeben war. Beide Umstände haben sich später durch Beiziehung der gerichtlich beeideten Sachverständigen Dr. Hager und Dr. Wehinger erwiesen und wurden auch im zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren 59 Cg 24/02 h LG Innsbruck so festgestellt. Dort mussten sowohl Dipl. Ing. Gram wie auch Dr. Hirz im Zeugenstand die Unrichtigkeit ihrer Gutachten, wenn auch unter Windung, so doch, zugestehen.

Keineswegs deplazierter Exkurs: Es ist schwer nachvollziehbar, warum den jahrelang einschlägig tätigen Sachverständigen des Bundesministerium für Inneres gerade in dieser Sache derart gravierende Fehlleistungen unterlaufen. Herr Dr. Haidinger, Leiter des BKA, wollte die damit für die BB gegebene Problematik, die immerhin zu einer Amtshaftung der Republik Österreich und bei Ruchbarwerden als veritabler Skandal zu einer öffentlichen Blamage zu führen geeignet ist, durch schöne Worte aus der Welt schaffen. Der BF bestand in Hinblick auf die dadurch herbeigeführten Kalamitäten allerdings auf einer Entschuldigung der SV der BB, welche Forderung seitens Dr. Haidinger, devoteren Umgang seines Gegenübers gewohnt, als Affront empfunden und abgelehnt wurde. Darauf hat der BF mitgeteilt, dass die Sache dann in einem gerichtlichen Verfahren abgeklärt

- 4 -

werden werde, was auch geschehen ist (siehe sofort unten). Es ist nicht davon auszugehen, dass Herr Dr. Haidinger in dieser Causa, die bis zum Bundesminister persönlich vorgedrungen war, nicht wusste, was in der Folge in seiner Abteilung vorging.

Weiterer Exkurs: Es wird jedenfalls behauptet, dass die Uniqa Sachversicherungen Beamte der KTZ regelmäßig gutachterlich zur Ursachenerkennung von Bränden etc. beiziehen soll.

In weiterer Folge hat die Tiroler Loden GmbH Versicherungsleistungen beansprucht. Seitens des Versicherers wurden zu geringe Akontierungen verspätet und sonstige Leistungen bisher überhaupt nicht erbracht, hinsichtlich der restlichen Versicherungsleistung sowie Schäden, die aus verspäteter Zahlung resultieren, behängen daher zivilgerichtliche Erkenntnisverfahren.

In einem dieser zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren (Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht der Uniqa Sachversicherungen AG aus verspäteter Erbringung der Versicherungsleistung, 59 Cg 24/02) hat das Landesgericht Innsbruck mit Urteil vom 30.12.2002 der Klage der Tiroler Loden GmbH stattgegeben. Dieses Urteil wurde am 29.01.2003 zugestellt. Die Uniqa Sachversicherungen-AG hat am 28.02.2003 hiegegen berufen.

Seitens der BPD Innsbruck war von Anfang an, sohin vom 04.06.2001 an, Bezirksinspektor Heiß mit der Durchführung der Untersuchungen betraut gewesen. Im März 2003, also kurz nach klagsstatgebendem Urteil in obigem Verfahren, sollen dann plötzlich behauptetermaßen bei der Abrechnung des Schadens durch die Tiroler Loden GmbH von Herrn Heiß Unregelmäßigkeiten bei der Schadensabwicklung ausgemacht worden sein, obwohl dies gar nicht zu seinem Aufgabengebiet gehörte. Im Hinblick darauf und nicht auf andere Umstände soll sodann angeblich im April 2003 bei der BB im Bundeskriminalamt (BKA) eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet worden sein, die sich mit der Tiroler Loden GmbH beschäftigen sollte. Alle Erkenntnisse, die er im März 2003 hatte, hatte er auch bereits im Jahr 2002 gehabt, vor Unterliegen der Uniqa Sachversicherung AG schien jedoch offensichtlich keinen Grund zu irgendwelchen besonderen sicherheitsbehördlichen Einleitungen über das BKA gegeben gewesen zu sein.

Der Berufung der Uniqa Sachversicherungen AG wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 23.05.2003 keine Folge gegeben, dieses Urteil wurde am 11.06.2003 zugestellt. Gegen dieses Urteil hat die Uniqa Sachversicherungen AG im Juli 2003 Revision erhoben. Eine Bestätigung durch den OGH hätte für die Uniqa Sachversicherungen AG fatale Folgen nicht nur in pekuniärer, sondern auch in publizitärer Hinsicht. Vom Standpunkt der Uniqa ist ein Obsiegen der Tiroler Loden GmbH mit allen möglichen Mitteln zu vermeiden. Einzig probates Mittel, die Zahlungspflicht der Uniqa Sachversicherungen AG noch zu vermeiden, war und ist Brandstiftung durch den BF! So liest sich auch die Revision.

Just in diesem zeitlichen Umfeld, jedenfalls im Sommer 2003, drang der Vorstandsvorsitzende der Uniqa Sachversicherungen AG, Herr Dr. Hayek, gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern der Uniqa Sachversicherungen AG darauf, dass die nun von diesen empfohlenen Vergleichsverhandlungen mit der Tiroler Loden GmbH nicht geführt werden sollen, weil er eine "Trumpfkarte" habe, die überhaupt jegliche Zahlung der Uniqa vermeiden lasse. Dabei wurde nicht expliziert, um welche Trumpfkarte es sich handeln könne.

Allerdings wurde just in diesem Juli 2003 die Abhörung diverser Telefonanschlüsse wegen des Verdachtes des Verbrechens des Menschenhandels gegen dritte Personen und unter dem Vorwand,

- 5 -

dass sich aus einem abgehörten Gespräch Verdachtsmomente gegen den BF ergeben hätten, kurz später offiziell ab August 2003 auf den BF bewilligt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Menschenhandel zwischenzeitig aus dem Verfahren ausgeschieden ist und diesbezüglich überhaupt nur mehr Vorerhebungen, also nicht einmal eine Voruntersuchung geführt werden. Zu ebendiesem Zeitpunkt wurden aber aufgrund von Umständen, die im vorbezeichneten zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren bereits Gegenstand gewesen waren, dort aber keineswegs als gerechtfertigt erkannt worden waren, in wohl nicht zufälliger Koinzidenz auch seitens der obigen Sondergruppe des BKA bereits Untersuchungen gegen den BF wegen angeblichen Versicherungsbetruges geführt. Es erscheint ex post, dass der Verdacht des Menschenhandels ein konstruierter war, um an den Telefonanschluss des BF zu gelangen, da eine solche Abhörung ansonsten nie bewilligt worden wäre.

Die Telefonüberwachung endete laut gerichtlicher Bewilligung am 17.11.2003. Ein Antrag auf weitere Genehmigung derselben wurde rechtskräftig abgelehnt. Es ist aufgrund von Umständen, die noch ihre gesonderte rechtliche Behandlung erfahren werden, im höchsten Grad wahrscheinlich, dass die Überwachung seitens des BKA ohne Bewilligung trotzdem fortgesetzt wurde, was vor allem daraus zu erschließen ist, dass die Beamten des BKA über die jeweils geführten Telefongespräche des BF best informiert waren. Dies kann man schon daraus erkennen, dass das BKA just immer darauf reagiert hat, was der BF am Telefon gesagt hatte (Anmerkung: Das stört den BF nicht wegen des allenfalls abgehörten Inhaltes, die Rechtswidrigkeit des allfälligen Abhörens eines Telefonanschlusses ohne gerichtliche Genehmigung wird jedoch aus rechtsstaatlich-formalen Gründen noch zum Anlass entsprechender Verfahren genommen werden).

Jedenfalls ist eine außerordentlich bemerkenswerte zeitliche und inhaltliche Koinzidenz zwischen den Ereignissen in Bezug auf die und in Zusammenhang mit den Interessen der Uniqa einerseits und den Schritten des BKA andererseits festzustellen. Auch im nunmehrigen Strafverfahren ist festzustellen, dass eine wirkungsgemäße Aufeinanderabstimmung des Vorgehens von Uniqa und BKA gegeben zu sein scheint, was aber ebenfalls noch einer gesonderten Erörterung zugeführt werden wird. Hier dient der Hinweis nur zur Schilderung der Hintergründe, auf denen sich die beschwerdegegenständliche Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt abgespielt hat.

2. Die Verhaftung:

Bereits am 23.10.2003, also erheblich mehr als 5 Wochen vor der Verhaftung vom 06.12.2003, wurde von Seiten des BKA mit der beim LG Innsbruck zuständigen Untersuchungsrichterin Mag. Nadja Obwieser die seitens des BKA offensichtlich für die Zeit um den 09.12.2003 beabsichtigte Verhaftung des BF besprochen; Just für die Zeit unmittelbar vor dem 09.12.2003 waren seitens des BKA also Hausdurchsuchung und Verhaftung ins Auge gefasst (siehe Antrags- und Verfügungsbogen 38 Ur 264/03 z LG Innsbruck, Seite 3 ggg).

Frau Richter Mag. Obwieser teilte den Beamten des BKA anlässlich dieses Gespräches am 23.10.2003 dezidiert mit, dass sie in der Zeit vom 09. bis 11.12. und vom 15. bis 17.12 nicht in der Lage sein werde, über allfällige Anträge auf Hausdurchsuchung und schon gar nicht über einen Antrag auf Verhängung der U-Haft zu entscheiden, weil sie in dieser Zeit aufgrund ihrer Inanspruchnahme durch Verhandlungen unabkömmlich sei. Sämtliche Anwesenden waren sich damals darüber einig, dass die Sache nicht sehr eile und Entscheidungen nicht übereilt getroffen werden können. Es wurde weiters vereinbart, dass die Mitarbeiter des BKA die Unterlagen gegen den

- 6 -

BF so rechtzeitig übergeben sollten, dass ein entsprechendes Aktenstudium stattfinden könne, bevor Entscheidungen getroffen werden. Man hatte damals zwar Verhaftung geplant, aber offensichtlich für die 5 Wochen bis dahin im Wissen um die für genau dieses Wochenende vom 06. bis 08.12. beabsichtigte Verhaftung keineswegs die Fluchtgefahr gesehen, die später, als das Gericht nicht mitspielte wie eine Marionette, angeblich die so plötzliche Verhaftung aus eigenem Antrieb des BKA indiziert haben soll.

Bis 05.12.2003 geschah nichts dergleichen, dass dem Gericht maßgebliche Unterlagen vorgelegt worden wären, obwohl Frau Richter Mag. Obwieser am 23.10.2003 darauf hingewiesen hatte, dass sie vor Haft- und HD-Befehlen die Akten studieren müsse. Dies hielt man offensichtlich von seiten der BB für entbehrlich. Vielleicht sollte Frau Mag. Obwieser die Akten auch gar nicht so genau kennen lernen, weil, wie sich ja später durch die Enthftung am 19.12.2003 bestätigte, dies die Erlassung eines Haftbefehles eher kontraindiziert hätte.

Nur am 01.12.2003 führte man ihr Günther Mathes vor, der sich selbst am 30.11.2003 gegenüber den Beamten der BB in einer technisch faktisch unmöglichen Tatversion der Brandstiftung bezichtigt hatte und diese wenn auch in im Detail bemerkenswert abweichender Darstellung dort bestätigte. Die Richterin hat Mathes trotzdem nicht verhaftet. Im Gerichtsakt findet sich allerdings bis heute kein Wort, dass Günther Mathes seine Version am 30.11.2003 keineswegs überraschend dargestellt hatte. Das BKA hat bis dato nicht erwähnt, dass Mathes viel früher in Gewahrsam genommen und einen ganzen Tag lang verhört worden sein soll, man hat auch keine Protokolle darüber vorgelegt.

Am Freitag, dem 05.12.2003, waren auf dem Schreibtisch von Frau Richter Mag. Obwieser plötzlich mehrere Ordner mit Anträgen auf Haftbefehle gegen Mag. Gebauer und andere Personen zu finden. Aufgrund arbeitsmäßiger Inanspruchnahme der Richterin (Vernehmungen) konnten diese Unterlagen an diesem Tag nicht studiert werden.

Um zirka 13.30 Uhr des 05.12.2003 erschien bei der Untersuchungsrichterin Herr Dr. Kopetzky, ein vom Bundeskriminalamt beigezogener gerichtlich beeideter Sachverständiger, und teilte der Richterin mit, dass er mit ihr die Vorgangsweise bei den von ihr für den Folgetag angeordneten Hausdurchsuchungen erörtern wolle. Frau Mag. Obwieser teilte Herrn Dr. Kopetzky mit, dass sie keine HD angeordnet habe und eine solche vor dem Wochenende sicher auch nicht anordnen werde, weil sie die Unterlagen noch nicht studieren habe können. Eine Hausdurchsuchung werde also nicht stattfinden, er möge wieder nach Wien fahren. Herr Dr. Kopetzky trat die Heimreise an, wurde allerdings etwa bei Hall durch Beamte des BKA gestoppt, wobei ihm mitgeteilt wurde, er möge nicht nach Wien fahren, die Hausdurchsuchung werde sehr wohl stattfinden.

Etwa zur selben Zeit intervenierten trotz obiger richterlicher Auskunft Beamte des BKA bei Mag. Obwieser zur Erlangung von Haft- und HD-Befehlen, welche Befehle Mag. Obwieser als zuständige Richterin jedoch trotzdem und bewusst nicht erließ. Weiters teilte sie mit, dass sie in den nächsten 9 Tagen faktisch verhindert sei. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Kurz später wurde seitens Beamten des BKA offensichtlich beim Präsidium des LG für eine Bewilligung von HD- und Haftbefehlen durch die Untersuchungsrichterin interveniert, was Jurisdiktion und nicht Justizverwaltung und daher nicht Sache des Präsidiums ist. Gegebenenfalls wäre die Ratskammer die richtige judizielle Institution gewesen, diese mied man aber aus welchen Gründen immer; jedenfalls hatte diese vorher schon die über den 17.11.2003 hinaus begehrten Telefonüberwachungen abgelehnt.

- 7 -

Anlässlich des Zusammentreffens beim Präsidium des LG wurde Frau Mag. Obwieser seitens Mag. Kinzlbauer, dem Leiter der Aktion des BKA, mitgeteilt, dass seitens der Polizei leider Informationen an den BF weitergegeben worden seien, wobei dem BF mitgeteilt worden sei, dass seine Verhaftung bevorstünde; der BF treffe daher nun bereits Anstalten zur Flucht, und ein Haftbefehl müsse daher nunmehr sofort erlassen werden. Frau Mag. Obwieser verweigerte weiterhin die Erlassung eines Haftbefehles und verwies ausdrücklich darauf, dass ihrerseits an diesem Tag keine Haft und Hausdurchsuchungsbefehl erteilt würden. Anzumerken ist dazu, dass in einer schriftlichen Stellungnahme der BB (BKA) an die Untersuchungsrichterin einige Tage später ausgeführt wurde, dass Herr Patscheider, Mitarbeiter des BKA, am 06.12. eine vertrauliche Mitteilung erhalten habe, wonach Griesser und sein Chef (gemeint der BF) das Bundesgebiet verlassen wollten und deshalb die Verhaftung ohne Haftbefehl durchgeführt werden hätte müssen, was bereits die Untersuchungsrichterin im Enthäftungsbeschluss zur Konsequenz veranlasst hat, dass wohl denkmöglich sei, dass Mag. Kinzlbauer am 05.12. bereits etwas gewusst haben könne, was am 06.12. erst kundig geworden sei. Anders ausgedrückt könnte man auch von Lüge sprechen.

Auf dezidierte Frage der Beamten des BKA, wie sie zu einer Verhaftung aus eigenem Antrieb der BB stünde, teilte sie mit, dass sie dazu nicht Stellung zu nehmen habe, diese habe die BB zu verantworten, sie werde keinen Haftbefehl erlassen.

Am 04.12.2003 war der BF, der aufgrund seiner beruflichen Inanspruchnahme regelmäßig Dienstreisen ins Ausland vorzunehmen hat, von einer beruflichen Reise nach Bulgarien zurückgekehrt, um nach dem Wochenende eine weitere berufliche Reise in die Mongolei, in die Vereinigten Staaten von Amerika und nach Usbekistan anzutreten. Diese Dienstreise war bereits Wochen vorher mit Rückflugticket nach Innsbruck gebucht worden.

Just in dem Moment, als sich der BF am Vormittag des 06.12. auf der Lanser Straße in Igls seinem Wohnhaus näherte, was er kurz vorher am Telefon angekündigt hatte und niemand anderer wissen konnte als der Gesprächsteilnehmer am anderen Ende der Leitung, der nicht das BKA gewesen war, wenn die Leitung nicht drei Enden gehabt haben sollte, was noch geklärt werden wird, war diese Straße von Beamten des BKA geradezu sekundengenau abgestimmt bereits abgesperrt für das inszenierte Autodafe der Verhaftung des BF. Die Aktion war geradezu perfekt getimt gewesen: Der ankommende BF wurde, als er zur Hauseinfahrt seiner Wohnstätte zufuhr, in einer geradezu als Wildwestaktion zu bezeichnenden Art und ohne jeglichen richterlichen Haftbefehl, ja geradezu gegen die richterliche Willensbildung, dafür aber mit demonstrativer Androhung von schwerer Waffengewalt und vor aller Augen aus dem fahrenden Auto heraus verhaftet und wie ein Schwerverbrecher abgeführt!

In weiterer Folge wurde der BF 48 Stunden im Gewahrsam der Beamten des Innenministeriums gehalten und verhört. Erst unmittelbar vor Ablauf der 48stündigen Frist wurde ein vorläufiger Haftbefehl, und zwar von der Journalrichterin, die über den Sachverhalt nicht ausreichend und nur durch die Beamten des BKA informiert worden war, erwirkt, der am 06.12. durch die zuständige Untersuchungsrichterin Mag. Obwieser noch verweigert worden war. Am 09.12. wurde infolge Verhinderung von Frau Mag. Obwieser, die sie ja bereits im Oktober angekündigt hatte, durch den ebenso über den Akt nicht informierten Vertretungsrichter Dr. Lugger die Untersuchungshaft verhängt.

- 8 -

Frau Mag. Obwieser war, wie schon im Oktober erwähnt und daher erwartbar war, praktisch bis zur Haftprüfungsverhandlung am 19.12.2003 unter extremen Zugzwang gesetzt und konnte die gegenständliche Haftsache nur unter äußerstem und offensichtlich nicht erwartetem Arbeitsaufwand neben ihrer sonstigen Arbeit behandeln. Trotzdem gelangte sie - ebenso ganz offensichtlich wider Erwarten der Beamten der belangten Behörde, wie man aus den völlig ungehörigen und diesen Beamten nicht zukommenden medialen Äußerungen nach Enthaltung zu entnehmen hat, vor allem betrifft es die Stellungnahme von Herrn Mag. Kinzlbauer - die Untersuchungshaft mangels dringenden Tatverdacht und vor allem mangels Flucht-, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr ohne jede Sicherheitsleistung oder gelindere Maßnahme aufgehoben.

3. Die Gründe:

Zum Zeitpunkt der Verhaftung durch die BB haben keine Haftgründe bestanden. Es hat vor allem kein Haftgrund nach § 175 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO vorgelegen und es war keine Gefahr in Verzug.

Tatsache ist vielmehr, dass der BF weder in Kenntnis dessen gewesen war, dass er überwacht worden war, noch in Kenntnis dessen gewesen war, dass eine Hausdurchsuchung oder eine Verhaftung beabsichtigt gewesen war, und in keiner wie immer gearteten Weise irgendwelche Tatsachen gesetzt hatte, die Fluchtgefahr, Verdunkelungs- oder Tatbegehungsgefahr, geschweige denn Gefahr in Verzug indiziert gehabt hätten.

Hinzuweisen ist vielmehr darauf, dass gegen den BF seit Jahren in Deutschland ein Strafverfahren geführt wird und sich der BF bis heute noch nie in irgendeiner Weise versucht hat, sich demselben durch Flucht zu entziehen. Das war der BB bekannt gewesen.

Weiters ist davon auszugehen, dass den Beamten der BB die Dienstreise des BF in die Mongolei damals bereits bestens bekannt gewesen war (sie wurde gegenüber Medien ja sogar als Verhaftungsgrund angegeben!) und offensichtlich als Vorwand für die Fluchtgefahr herangezogen werden sollte.

Wahr ist vielmehr, dass offensichtlich bereits im Oktober genau für dieses Wochenende eine Verhaftung geplant gewesen war und Flucht- und Verdunkelungsgefahr nur vorgeschützt wurden, um die Verhaftung gegen richterlichen Willen auf eigene Verantwortung dennoch durchführen zu können. Wenn man sich nämlich so akribisch und erfolgreich darum kümmern kann, wann der BF wo eintreffen werde, um ihn dort an optimal einsehbarer Stelle in choreographisch geradezu unüberbietbarer Manier coram publico und zum offensichtlich einberechneten Gaudium der Kiebitze wie einen schwerbewaffneten Gewaltverbrecher zu verhaften, könnte man vorher auch den Haftbefehl zumindest des Journalrichters einholen. Diesen wollte man aber offensichtlich auch vor vollendete Tatsachen stellen, um die par tout erwünschte Verhaftung tatsächlich und unbeeinträchtigt durch gerichtliche Vorbehalte durchführen zu können.

Den Beamten war immer schon bekannt gewesen, ja von diesen geradezu einkalkuliert gewesen, dass es sich bei diesem ins Auge gefassten Wochenende infolge des Feiertages um ein dreitägiges handeln würde, Frau Mag. Obwieser, die der Erlassung eines Haftbefehles immer ablehnend gegenüber gestanden war, nicht Journaldienst haben würde und nach Verhaftung am Samstag, den 06.12., ein vor dem 09.12.2003 einzuholender vorläufiger gerichtlicher Haftbefehl nur durch einen Journalrichter ausgefertigt werden könne. Ferner war den Beamten bekannt, dass Frau Mag.

- 9 -

Obwieser in der Zeit nach der geplanten Verhaftung aufgrund anderweitiger Unabkömmlichkeit nicht in der Lage sein werde, die Verhaftung selbst zu prüfen, und damit ein Vertretungsrichter den Haftbefehl erlassen werden müsse, was auch geschehen ist. Man versprach sich offensichtlich von Journal- und Vertretungsrichter erheblich leichtere Zugänglichkeit als von Mag. Obwieser, die mit dem Fall vertraut war und diesen kannte. Noch dazu war angesichts des dreitägigen Wochenendes damit zu rechnen, dass die erste Vernehmung ohne anwaltlichen Beistand durchführbar sein würde, wovon man sich offensichtlich konvenierende Ergebnisse versprach.

Auch eignete sich die Verhinderung von Frau Mag. Obwieser perfekt dazu, um zu verhindern, dass Mag. Gebauer anlässlich der ersten gerichtlichen Haftprüfungsverhandlung, die spätestens nach 14 Tagen stattfinden muss, aus der Haft entlassen werden würde, schließlich war nicht damit zu rechnen, dass die Bearbeitung des Aktes durch die Richterin aufgrund ihrer bereits im Oktober bekannt gegebenen anderweitigen Belastung so weit gediehen sein würde, dass tatsächlich bereits vor Weihnachten eine Enthftung zu erwarten war. Wäre dies plangemäß eingetroffen, wäre Mag. Gebauer bis mindestens in die zweite Jännerhälfte verhaftet gewesen, damit wäre es aber zur medialen Vorverurteilung gekommen und mit einer weiteren Enthftung des BF nicht mehr zu rechnen gewesen. Anzuführen ist, dass eine längerdauernde Verhaftung des BF wohl zu einem Konkurs der Tiroler Loden GmbH geführt hätte, da kein Unternehmen, das auf zig Millionen Euro vorläufig verzichten muss, weil die Versicherungsleistung nicht ausbezahlt wird, führerlos monatelang solvent bleiben kann. Profitiert davon hätte ausschließlich die Uniqa Sachversicherungen AG, welche sich allenfalls mit einem Masseverwalter erheblich leichter als mit dem BF, der auf die volle Zahlung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag besteht, einigen hätte können.

Dass alle diese Prognosen nicht zutreffen haben, ist nur auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kalkulation der BB lagen. Tatsache ist jedenfalls, dass Herr Mag. Kinzlbauer nach der Verhaftung am 06.12.2003 anlässlich eines Gespräches im Zug der HD bei der Tiroler Loden GmbH gegenüber Herrn RA Dr. Orgler über dessen Vorhalt, dass es ja wohl kein Zufall sein werde, dass die Verhaftung just an diesem dreitägigen Wochenende mit Journaldienst bei Gericht und Vernehmungsmöglichkeit des BKA am Wochenende, wo Anwälte eher schwer zu erreichen sind, stattfinden würde, lächelnd und zustimmend zugestanden hat, dass dies ja schließlich nicht der erste Fall sei, den er behandle, und er daher schon wisse, wie man vorzugehen habe.

Die Kleinigkeit der Notwendigkeit eines verfassungsgesetzlich geforderten gerichtlichen Haftbefehles hatte man in der Planung der Verhaftung von langer Hand offensichtlich schon so weit als Formsache abgetan und das Gericht ganz offensichtlich als Befehlempfänger des BKA angesehen, dass man den noch nicht einmal beantragten Haftbefehl schon am 04.12. als gegeben voraussetzte: Bereits an diesem 04.12. war Herr Dr. Kopetzky durch Beamte des BKA zur Hausdurchsuchung, die erst am 05.12. beantragt wurde, beordert worden! Ja, um den offensichtlich bereits seit Langem geplanten Haftbefehl just für diesen bereits seit Wochen ins Auge gefassten, weil als den Intentionen des BKA opportun erachteten 06.12. zu erreichen, wurde bei Scheitern der Instrumentierung der zuständigen Richterin als Vollzugsorgan der BB sogar die unzutreffende, aber ihrerseits amtsmissbräuchliche Behauptung aufgestellt, dass der BF offensichtlich durch Amtsmisbrauch im Polizeiapparat gewarnt worden sei.

Um ein dort sonst eher selbstgerecht verwendetes, hier aber angebrachtes Wort der Strafrechtspraxis zu zitieren: Die Argumentation der BB richtet sich selbst!

- 10 -

Beweis: Akt 38 Ur 264/03 z LG Innsbruck, insbesondere Antrags- und Verfügungsbogen sowie Beschluss vom 19.12.2003, ON 69 und Stellungnahme des BKA an die Untersuchungsrichterin
Mag. Nadja Obwieser, Richterin des LG Innsbruck, als Zeugin
Mag. N. Kinzlbauer, p. A. BKA beim Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, als Zeuge
N. Patscheider, p. A. BKA beim Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, als Zeuge
N. Petutschnig, p. A. BKA beim Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, als Zeuge
N. Heiß, p.A. BPD Innsbruck, als Zeuge
Dr. Matthias Kopetzky, Rüdigerstraße 3, 1050 Wien, als Zeuge
Dr. N. Haidinger, p. A. BKA p. A. BKA beim Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, als Zeuge
Dr. N. Hajek, Vorstand der Uniqa Sachversicherungen AG, p.A. Uniqa Sachversicherungen AG, Praterstraße 1-7, 1021 Wien
Günther Mathes, Hechenberstraße 8, Rum.

Die Rechtswidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Maßnahme stützt sich ohne ausschließliche Inanspruchnahme dieser Rechtsgrundlagen auf Art 1 Abs 2 des BVG vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, weil keiner der Gründe von Art 2 Abs 1 dieses Gesetzes in Zusammenhalt mit § 177 Abs 1 StPO vorliegt.

Die Verhaftung ist am 06.12.2003 erfolgt, die Beschwerde daher rechtzeitig.

Der BF stellt den

ANTRAG,

die am 06.12.2003 durch Beamte des Bundeskriminalamtes durchgeführte Verhaftung des BF und die Inhaftung des BF bis zur Überstellung in die Justizanstalt Innsbruck über vorläufigen gerichtlichen Haftbefehl am 08.12.2003 für rechtswidrig zu erklären.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich begehrt."

Das Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, erstattete mit Eingabe vom 09.03.2004 eine Gegenschrift mit folgendem Inhalt:

"Zum oa. Schreiben des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Top 1

Im April 2003 wurde unter Leitung des Bundeskriminalamtes Wien eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung der Brände bei der Firma „Tiroler Loden“ sowie der Gefahrenabwehr hinsichtlich der zu gewärtigenden Straftat durch Brandstiftung im „Bordell Villa Fortuna“ eingerichtet. Im Konnex sind die Großbrände bei „Tiroler Loden“ am 14.2.1999 in Innsbruck, am 11.2.2001 bei einer Tochterfirma in Ostdeutschland sowie am 3.6.2001 in Innsbruck zu sehen. Bei allen drei Bränden, die sich im oa. Zeitraum ereigneten und immer eine Überversicherung der Objekte gegeben war, lag der Verdacht der Brandstiftung vor.

- 11 -

Das vom Beschwerdeführer angeführte zivilgerichtliche Verfahren zwischen Uniqa Sachversicherungen AG und Mag. Gebauer ist in keinem Zusammenhang mit den Ermittlungen zu sehen und es erübrigt sich daher, näher darauf einzugehen.

Im Zuge der Erhebungen gegen das Bordell „Villa Fortuna“ in Feldkirchen wurde bekannt, dass eine Tätergruppe seit Beginn des Jahres 2003 Frauen aus den ehemaligen Ostblockstaaten als Tänzerinnen anwirbt, diese Tänzerinnen jedoch in der Folge der Prostitution zuführen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.7.2003, 38 Ur 136/03a, und vom 6.8.2003, 20 Rk 16/03, wurde die Telefonüberwachung gegen die Betreiber des Bordells „Villa Fortuna“ geschaltet. Mit Beschluss vom 13.8.2003, 20 Rk 20/03z, wurde die Telefonüberwachung auf den Anschluss des Beschwerdeführers erweitert, da der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe gegeben war. Mit 17.11.2003 wurde die Telefonüberwachung eingestellt. Dies wird auch vom Betreiber der TŪ, der Mobilkom Austria, A-1020 Wien, Obere Donaustraße 29, im Schreiben vom 3.3.2004 bestätigt. Somit war für die Ermittlungsbeamten in keiner Phase mehr die Möglichkeit einer weiteren Überwachung gegeben. Der vom Beschwerdeführer angeführte Vorwurf entbehrt somit jeder Grundlage.

Zur Feststellung des Beschwerdeführers, dass der Menschenhandel vom Verfahren ausgeschieden wurde, ist anzuführen, dass dies vom zuständigen Gericht bereits Anfangs beschlossen wurde und die Ermittlungen wegen Menschenhandel von der Staatsanwaltschaft Innsbruck weiterhin betrieben werden.

Zu Top 2

Am 23.10.2003 wurde beim LG Innsbruck im Beisein der Untersuchungsrichterin Mag. Obwieser, der Staatsanwältin Dr. Klammer und der Ermittlungsbeamten das weitere Vorgehen in der vorliegenden Causa abgesprochen. Dabei wurde jedoch kein konkreter Termin des Einschreitens festgelegt. Richtig ist vielmehr, dass sich die Beteiligten einig waren, dass Anträge auf Erlassung von Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle, durch die zuständige Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen entsprechender Ermittlungsergebnisse gestellt werden. Sollte auf Grund der Dringlichkeit die Unterfertigung bzw. Vorlage der Anträge nicht möglich sein, so wäre nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung vorzugehen.

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, dass die Untersuchungsrichterin Mag. Obwieser in Unkenntnis des Aktes war und daher die Ausstellung von Haft- und Hausdurchsuchungsbefehlen verweigert hätte, wird dahingehend berichtigt, dass von den Ermittlungsbeamten am 24.10.2003, GZ: P 2263/03, beim LG Innsbruck die Anzeige gegen den Beschwerdeführer eingebracht wurde und die Untersuchungsrichterin seit diesem Zeitpunkt Kenntnis hatte. Mag. Obwieser wollte nur mehr den Gerichtsakt aus dem Jahre 2001 studieren und hatte diesen vom BMJ angefordert. Die Ermittlungsbeamten hatten daher keine Veranlassung, dem Gericht weitere Unterlagen vorzulegen.

Richtig ist, dass Günter Mathes am 30.11.2003 gegenüber den Beamten ein umfassendes Geständnis über die Brandstiftung in der Tiroler Loden abgelegt hatte und am 1.12.2004 über Auftrag des LG Innsbruck dem Gericht vorgeführt wurde. Warum gegen Mathes keine Haft ausgesprochen wurde, ist Sache des Gerichtes und ist daher nicht zu kommentieren. Es ist für das Bundeskriminalamt nicht relevant, frühere Einvernahmen des Mathes durch regionale

- 12 -

Sicherheitsdienststellen wegen Suchtmitteldelikte darzustellen bzw. hierzu Protokolle vorzulegen. Auch wurde Mathes nicht durch das Bundeskriminalamt, wie vom Beschwerdeführer angeführt, früher in Gewahrsam genommen und einen ganzen Tag verhört.

Den Ermittlungsbeamten wurde durch das Gericht in Aussicht gestellt (Anträge der Staatsanwaltschaft an Untersuchungsgericht), dass am 5.12.2003 die entsprechenden Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle vorliegen würden. Warum Mag. Obwieser an diesem Tag „mehrere Ordner mit Anträgen“ auf ihrem Schreibtisch vorgefunden hat, ist eine organisatorische Frage innerhalb des Gerichtes und kann von ho. Seite nicht bewertet werden. Richtig ist vielmehr, dass der Ermittlungsakt seit 24.10.2003 beim do. Gericht vorgelegen ist.

Auf Grund der Tatsache, dass vom Gericht die Erlassung der Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle in Aussicht gestellt wurden und diese somit zu vollziehen gewesen wären, wurden vom Ermittlungsleiter die zu dieser Amtshandlung erforderlichen Beamten zusammengezogen. Unter anderem wurde beim Gespräch am 23.10.2003 zwischen Untersuchungsgericht und Ermittlungsbeamten vereinbart, dass ein Sachverständiger für die Amtshandlung beigezogen wird. Mag. Obwieser erklärte damals, dass die Ermittlungsbeamten einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu kontaktieren und der Amtshandlung beizuziehen haben. Da Dr. Kopetzky als Sachverständiger schon öfters bei derartigen Amtshandlungen mitwirkte, wurde dieser von den Beamten kontaktiert und ersucht, am 5.12.2003 nach Innsbruck zu kommen. Da sich Dr. Kopetzky nach seiner Ankunft in Innsbruck sofort zur Untersuchungsrichterin begab und diese ihm mitteilte, dass die Anträge aus Zeitmangel nicht unterfertigt werden, trat Dr. Kopetzky, ohne vorheriger Kontaktnahme mit Ermittlungsbeamten, die Heimreise an. Somit hatte Dr. Kopetzky vorerst auch keine Kenntnis, dass vom Ermittlungsleiter, aus Sparsamkeits- und Effizienzgründen (Unterkünfte der Beamten waren bestellt, z.T. weite Anreisen, Dienstplanung etc.) eine Vorbesprechung aller Beamten, und Sachverständigen, für 6.12.2003, 13.00 Uhr, geplant war. Im Falle des Vorliegens der vom Gericht unterfertigten Anträge sollten die Einsatzkräfte ohne Vorbesprechung bzw. Einweisung sofort in der Lage sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Aus diesem Grunde wurde Dr. Kopetzky rückbeordert, um seine Aufgabenstellung, im Verband der Einsatzkräfte, für den Echteinsatz darzustellen. Dr. Kopetzky sollte im Zuge dieser Einweisungen auch am Tage der Besprechung das Firmengelände der Tiroler Loden gezeigt werden, um dieses beim Einsatz auch sofort aufzufinden.

Am 5.12.2003 wollten die Ermittlungsbeamten BI Patscheider und GI Petutschnig bei der Untersuchungsrichterin Mag. Obwieser die von der Staatsanwaltschaft gestellten Haft- und Hausdurchsuchungsanträge abholen. Diese teilte den Beamten jedoch mit, dass sie noch Aktenstudium betreiben und die nächsten Tage verhindert sei. Dies wurde dem Ermittlungsleiter mitgeteilt. Um die näheren Umstände dieser Gesinnungswandlung der Untersuchungsrichterin zu erfahren (wie bereits erwähnt, war Ermittlungsakt seit 24.10.2003 bei Gericht), wollte der Ermittlungsleiter bei Frau Mag. Obwieser vorsprechen. Nach mehreren Versuchen diese im Gericht aufzuspüren, wurde diese im Präsidium des Landesgerichtes angetroffen. Auf die Situation angesprochen, erklärte diese, dass sie keine Zeit für den Akt hätte. Vom Ermittlungsleiter wurde ihr mitgeteilt, dass der Verdacht besteht, dass aus internen Kreisen Informationen an den Beschwerdeführer weitergegeben worden wären. Nicht richtig ist, dass die Vermutung aufgestellt wurde, dass Anstalten zur Flucht gemacht würden. Die Begründung der Flucht hätte ja zu diesem Zeitpunkt für sich gesprochen und das Gericht hätte sofortigen Handlungsbedarf gehabt. Hinsichtlich des Vorbringens der genannten Bedenken

- 13 -

(Informationsweitergabe) durch den Ermittlungsleiter, erklärte die Untersuchungsrichterin, sollte ein Einschreiten unaufschiebbar sein, so wäre nach den für die Sicherheitsbehörden maßgebenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vorzugehen. Die Bemerkung des Beschwerdeführers, dass der Ermittlungsleiter bereits am 5.12.2003 gewusst hätte, was am 6.12.2003 kundig wurde, entbehrt jeder Grundlage und wird in einem abgesonderten Verfahren zu behandeln sein (Bezeichnung der Lüge).

Am 6.12.2003 um 12.10 Uhr erlangte BI Patscheider aufgrund einer vertraulichen Mitteilung darüber Kenntnis, dass Raimund Griesser und sein „Chef“ (aufgrund der TÜ-Ergebnisse eindeutig Mag. Andreas Gebauer) flüchten wollen. Die Vertrauensperson teilte mit, dass Griesser und sein Chef bemerkt hätten, dass gegen sie ermittelt wird und aus diesem Grund vorhaben, Österreich sofort zu verlassen. Da BI Patscheider ein Mitglied der AG Fortuna ist und sein Informant bisher verlässliche und wichtige Informationen geliefert hatte, sich weiters im Bereich der Tatverdächtigen aufhält, bestand kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Information (Näheres Top 3).

Auf Grund dieser Mitteilung wurde vom Einsatzleiter mehrmals telefonisch versucht, den Journaledienststrichter bzw. Journalstaatsanwalt am Landesgericht Innsbruck zu erreichen. Trotz mehrmaliger Versuche über einen längeren Zeitraum konnte kein Kontakt hergestellt werden und war daher einer Untunlichkeit gleichzustellen.

Der Beschwerdeführer wurde daher am 6.12.2003 um 12.30 Uhr durch die Ermittlungsbeamten, unter Beachtung der Eigensicherung, in Verwahrung genommen. Die Eigensicherung der Beamten war auch deshalb geboten, da sich der Beschwerdeführer im Rotlichtmilieu bewegt, indem Gewalt und Drohgebärden Usus sind (sh. Telefonüberwachungsergebnisse).

Von einer geplanten „Aktion“ kann auch schon deshalb keine Rede sein, da der Besprechungstermin mit den Einsatzkräften an diesem Tage um 13.00 Uhr angesetzt war. Der Zugriff erfolgte jedoch aus den noch zu erwähnenden Gründen bereits um 12.30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt waren die Einsatzkräfte noch nicht vor Ort und mussten erst reaktiviert werden. Es war zu keinem Zeitpunkt ein Einschreiten ohne Haftbefehle geplant.

Da der Beschwerdeführer bei der Ersteinvernahme durch die Sicherheitsorgane über sämtliche Anschuldigungen der umfangreichen Causa zu befragen, sowie mit den Aussagen der ihn belastenden Beschuldigten zu konfrontieren und die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben war, wurde die Vernehmung im genannten Ausmaß durchgeführt. Der zuständige Journalstaatsanwalt, Mag. Freyschlag, wurde über den aktuellen Ermittlungsstand informiert. Sämtliche Amtshandlungen erfolgten in Absprache mit dem Gericht. Es war daher Sache Gerichtes zu entscheiden, ob die U-Haft verhängt wird bzw. Hausdurchsuchungsbefehle ausgestellt werden.

Zu Top 3

Bei Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Verhaftung gemäß § 177 Abs. 1 Z 2 Strafprozessordnung gegeben waren, wurde bedacht, dass die Verhaftung ohne richterlichen Befehl nur ausnahmsweise vorgenommen werden kann. Der Ermittlungsleiter war daher verpflichtet, die Entscheidung darüber, ob der im § 175 Abs.1 Z 2 Strafprozessordnung

- 14 -

angeführte Fall vorliegt, dem Untersuchungsrichter zu überlassen, es sei denn, dass dies wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich war. Der Ermittlungsleiter versuchte, wie bereits erwähnt, einen richterlichen Haftbefehl zu erwirken, konnte aber trotz einige Zeit hindurch fortgesetzten intensiven Bemühens keine Verbindung mit dem journaldiensthabenden Untersuchungsrichter bzw. Staatsanwalt herstellen.

Der dringende Tatverdacht ist darin zu sehen, dass der Beschwerdeführer eines Verbrechens des schweren Betrug, teils als Bestimmungstäter, und der Brandstiftung gemäß §§ 146, 147 (12), 169 StGB beschuldigt wird. Wenn angeführt wird, dass der Brand bereits zweieinhalb Jahre zurückliegt und er keine Anstalten zur Flucht ergriffen hat, so ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer erst vor kurzem bekannt wurde, dass er massiv von Günter Mathes belastet wird. Die Aussagen des Mathes gegen den Beschwerdeführer werden grobstens auch von Manuela Griesser, Raimund Griesser und Hans Peter Muigg bestätigt. Der Verdacht des schweren Betrug ist aufgrund der Aussagen des Geschädigten sowie der Telefonüberwachungsergebnisse gegeben.

Der Beschwerdeführer ist somit strafbarer Handlungen verdächtig, die mit mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafen bedroht sind. Der Beschwerdeführer lebt in ungeordneten Lebensverhältnissen (sh. Telefonüberwachungsprotokolle), hat beste Auslandskontakte und verfügt wahrscheinlich über im Ausland umgeleitetes Vermögen. Eine soziale Integration im Inland ist nicht mehr gegeben.

Neben der im Falle eines Schuldspruches drohenden mutmaßlichen Strafe, war die Information der Vertrauensperson, die absolut glaubwürdig ist, für die Annahme der Flucht in das Ausland maßgebend. Weiters waren die Begleitumstände, dass sich der Beschwerdeführer kurz vor seiner Verwahrung in der Firma aufgehalten, sich mit einer Person getroffen, den Friseur aufgesucht, einige Male im Fahrzeug telefoniert (diese Umstände für sich alleine betrachtet unbeachtlich, im Zusammenhang mit der Aussage des Informanten jedoch beachtlich) zu bewerten. Auch wurde in den diversen Telefonaten angedacht, einige Zeit in das Ausland (Mongolei) zu gehen.

Festzustellen ist auch, dass im Hinblick auf die Vielzahl der angelasteten Handlungen sowie deren langer Zeitraum von einer massiven kriminellen Energie des Beschwerdeführers gesprochen werden kann.

Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, dass die Mongoleireise ein Vorwand für die Heranziehung von Fluchtgefahr gewesen wäre, wird angeführt, dass das diesbezügliche Flugticket erst bei der Hausdurchsuchung vorgefunden und daher in die Überlegungen nicht einbezogen werden konnte. Weiters ist festzustellen, dass niemals für dieses Wochenende der Zugriff geplant war. Dies war erstmals der Fall, als das Gericht für 5.12.2003 die Unterfertigung der Anträge in Aussicht stellte.

Zu der Feststellung, dass das Wochenende gewählt wurde, um eine leichtere Zugänglichkeit bei Gericht zu erreichen, ist anzumerken, dass ein Einschreiten der Sicherheitsorgane dann erforderlich macht, wenn Bedarf gegeben ist und nicht wenn es opportun erscheint.

*15 -

Hinsichtlich der internen Vorgangsweise bzw. Geschäftseinteilung beim LG Innsbruck, ist festzustellen, dass dies ein internes Problem dieses Gerichtes darstellt. In Abrede wird jedoch gestellt, dass dadurch eine erste Vernehmung ohne anwaltlichen Beistand durchgeführt worden wäre. Dem Beschwerdeführer wurde nachweislich die Beistandspflicht erörtert und die Gelegenheit zum anwaltlichen Beistand gegeben.

Es ist nochmals festzuhalten, dass keine, wie vom Beschwerdeführer angeführt, „kalkulierte“ Amtshandlung vorgelegen war, sondern sich das Einschreiten aufgrund der Umstände ergeben hat. Völlig unverständlich ist auch die Anschuldigung, dass der Ermittlungsleiter gegenüber dem RA Dr. Orgler, über dessen Vorhalt, erwähnt hätte, dass die Verhaftung am Wochenende kein Zufall wäre. Richtig ist vielmehr, dass Dr. Orgler feststellte, dass am Wochenende Anwälte wie er schlecht erreichbar seien, da er kein Handy besitzt. Da in der heutigen Zeit fast jede Person ein Handy besitzt, und dies vor allem von Anwälten vorausgesetzt wird, musste der Ermittlungsleiter „lächeln“. Weiters wurde dem Anwalt mitgeteilt, dass Amtshandlungen zu führen sind, wenn sie erforderlich sind, schließlich wäre dies nicht der einzige Fall den das Bundeskriminalamt führe.

Telefonische Erreichbarkeiten:

Mag. Friedrich KINZLBAUER, 0664/5140423

BI Wolfgang PATSCHEIDER, 0664/3230129

GI Gerald PETUTSCHNIG, 0664/8107966

Anzumerken ist, dass die Beamten Patscheider und Petutschnig Angehörige des LGK Kärnten, Kriminalabteilung, sind und nur kurzfristig dem Bundeskriminalamt zugeteilt waren."

Von der erkennenden Behörde wurde der Akt des Landesgerichtes Innsbruck, Zahl 38 Ur 264/032, eingesehen und davon der Beschluss vom 19.12.2003 in Ablichtung zum Akt genommen. In diesem Beschluss wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck, die über den Beschwerdeführer verhängte Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht-, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr nach § 180 Abs.2 Ziff.1, 2, 3 lit.a StPO fort dauern zu lassen, abgewiesen und verfügt, dass der Beschwerde sofort zu enthaften ist.

In der Begründung dieses Beschlusses wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

"Hingegen ist der dringende Tatverdacht betreffend das Faktum Brandstiftung in Zusammenhang mit Versicherungsbetrug nicht dringend im Sinne des § 180 Abs. 1 StPO. Aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen ergibt sich kein Hinweis, dass der Beschuldigte Mag. GEBAUER vom Plan des Raimund GRIESSER und Günter MATHES mit der Brandstiftung Bescheid gewusst hat. Raimund GRIESSER gab in seiner gerichtlichen Einvernahme an, der Mitbeschuldigte Mag. GEBAUER habe ihm zu keiner Zeit den Auftrag gegeben, den Betrieb anzuzünden. In seiner ergänzenden gerichtlichen Einvernahme führte er über Frage, warum er Mag. GEBAUER nie den wahren Grund für seine diesbezüglichen Schulden (gemeint Zahlung an Günter MATHES) genannt hätte: "Der hätte mir doch den Kopf abgerissen".

Auch der Mitbeschuldigte Günter MATHES belastet den Beschuldigten Mag. GEBAUER nicht ausdrücklich. In seiner gerichtlichen Einvernahme über Frage, ob er wisse, ob noch andere Personen mit Ausnahme des Raimund GRIESSER von dieser Brandlegung Bescheid gewusst haben, gab er an, dass mit ihm persönlich niemand gesprochen habe. Er vermute aber schon, dass Andreas GEBAUER von der ganzen Sache gewusst habe. Über Frage, wie er darauf

- 16 -

komme, antwortete er, dass er sich nicht vorstellen könne, dass Raimund GRIESSER einfach aus einem Spaß heraus die Firma von Andreas GEBAUER angezündet habe. Er gab weiters an, dass er, nachdem er immer lange auf das Geld warten habe müssen, eines Tages dann auch einmal zu Andreas GEBAUER gegangen sei und diesem erklärt habe, dass Raimund GRIESSER den Brand nicht allein gelegt habe, sondern dass er dabei gewesen sei. Er habe Mag. GEBAUER erklärt, dass er ihn nicht erpressen möchte, dass er aber eigentlich das Geld, welches ihm aufgrund seiner Vereinbarung mit Raimund GRIESSER zustünde, gerne hätte. Mag. GEBAUER habe dazu nur gemeint, das sei eine Sache zwischen Raimund GRIESSER und ihm. Er habe ihm gegenüber nicht zugegeben, dass er von der Brandlegung Bescheid weiß. Mag. GEBAUER bestreitet die diesbezüglichen Vorwürfe. Es liegen somit im vorliegenden Fall keine Beweisergebnisse vor, die den Schluss zulassen, dass die Annahme des dringenden Tatverdachtes im Sinne des § 180 Abs 1 StPO gerechtfertigt ist. Dazu muss nämlich ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat.

Darüber hinaus ist das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr zu verneinen. Mag. Andreas GEBAUER lebt mit seiner Gattin und vier Kindern im Familienverband in 6080 Igls, Lanserstraße 56i. Er absolviert aufgrund seiner geschäftlichen Tätigkeit zahlreiche Auslandsreisen. Er gab dazu in seiner ergänzenden gerichtlichen Einvernahme an, er sei gerade am Donnerstag vor seiner Festnahme aus Bulgarien/Rumänien von einer Geschäftsreise zurückgekommen. Dies deckt sich insbesondere mit den Angaben des Sachverständigen Dr. KOPETZKY. Dieser gab in seiner Stellungnahme vom 16.12.2003 an, er habe am Mittwoch vor den Hausdurchsuchungen einen Anruf von Insp. PETUTSCHNIG erhalten, in dem dieser ihm mitgeteilt habe, dass aufgrund der Abwesenheit einer der zentralen Personen (Beschuldigte) die Hausdurchsuchung einen Tag verschoben werden müsse. So hätte ursprünglich die Hausdurchsuchung bereits am Donnerstag, den 4.12.2003 durchgeführt werden sollen.

Der Beschuldigte Mag. Andreas GEBAUER ist jedenfalls in Österreich ausreichend sozial integriert.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten Mag. Andreas GEBAUER seit Eröffnung eines Konkursverfahrens im Jahre 2000 bekannt ist, dass von der Staatsanwaltschaft Görlitz/Sachsen ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Insolvenzverschleppung, Untreue, Bankrott und Betrug geführt wird. Die Tiroler Loden GmbH verfügt in Brandenburg über eine Tochtergesellschaft, nämlich die BTF Brandenburgische Tuchfabriken GmbH. Das gegen den Beschuldigten Mag. GEBAUER anhängige Verfahren hat ihn bislang nicht davon abgehalten, zu dieser Tochtergesellschaft nach Deutschland zu fahren. Er hat somit auch in Kenntnis dieses Verfahrens keinerlei Anstalten getroffen, zu flüchten oder sich verborgen zu halten.

Aus der Stellungsanzeige vom 08.12.2003 ergibt sich, dass am 06.12.2003 um 12.10 Uhr Bezirksinspektor Wolfgang PATSCHEIDER vom Bundeskriminalamt Wien eine vertrauliche Meldung erhalten habe, wonach der Beschuldigte Raimund GRIESSER und sein "Chef" das Bundesgebiet verlassen wollen. Als "Chef" vom Beschuldigten Raimund GRIESSER ist der Mitbeschuldigte Mag. Andreas GEBAUER anzusehen.

Dies ergibt sich auch aus dem Aktenvermerk vom 06.12.2003 der Journaldienst habenden Untersuchungsrichterin, wonach MR Mag. Friedrich KINZLBAUER mitgeteilt hat, dass gegen 12.30 Uhr Mag. Andreas GEBAUER, Raimund GRIESSER sowie dessen Ehegattin festgenommen worden seien, welche gerade im Begriff gewesen seien, die Flucht zu ergreifen. Am Vordringlichsten zu erledigen sei nun die Erlassung der beantragten Hausdurchsuchungsbefehle. Dazu ist auszuführen, dass von vorne herein geplant war, bei Erlassung der Haft- und der Hausdurchsuchungsbefehle diese gleichzeitig zu vollziehen.

Nun ergibt sich diesbezüglich aus dem Aktenvermerk vom 05.12.2003, dass Mag. KINZLBAUER der zuständigen Untersuchungsrichterin bereits an diesem Tag mitteilte, dass seitens der Polizei Informationen an Mag. Andreas GEBAUER weitergegeben und diesem mitgeteilt worden sei, dass eine Verhaftung bevorstünde. Er treffe angeblich bereits Anstalten zur Flucht.

Das Bundeskriminalamt teilte über Ersuchen, einen Bericht über die Umstände, welche zur Festnahme des Raimund GRIESSER führten beziehungsweise aus denen ersichtlich ist, dass die Festgenommenen im Begriff gewesen seien, die Flucht zu ergreifen, zu übermitteln, lediglich mit, dass am 06.12.2003 um 12.10 Uhr Bezirksinspektor Wolfgang PATSCHEIDER des Bundeskriminalamtes Wien aufgrund einer vertraulichen Mitteilung einer Vertrauensperson davon Kenntnis erlangt habe, dass Raimund GRIESSER und sein Chef das Bundesgebiet verlassen wollen. Als Chef von Raimund GRIESSER war für Bezirksinspektor PATSCHEIDER eindeutig Mag. Andreas GEBAUER anzusehen. Für die Kriminalbeamten bestand akute Fluchtgefahr, weshalb die Festnahme sofort durchgeführt worden ist. Worin diese akute Fluchtgefahr bestand, wurde nicht mitgeteilt.

Auch der gerichtlich beeidete Sachverständige Mag. Dr. Matthias KOPETZKY teilte über Ersuchen der zuständigen Untersuchungsrichterin Nachfolgendes mit:

Glaublich am Dienstag, dem 2.12.2003, sei er telefonisch von Herrn Insp. PETUTSCHNIG vom Bundeskriminalamt kontaktiert worden, dass es in Tirol eine Anhängige causa gebe, in welcher eine Hausdurchsuchung geplant wäre. Er sei gefragt worden, ob er am 04.12.2003 am späten Nachmittag vor Ort in Innsbruck zur Verfügung wäre. Geplant sei eine umfassende Vorbesprechung am Landesgendarmeriekommando für Tirol. Über seine Nachfrage, ob es hierfür einen ihn betreffenden Bestellungsbeschluss gäbe, sei ihm mitgeteilt worden, dass dies mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft abgesprochen sei und er in einem entsprechenden Hausdurchsuchungsbefehl angeführt werde. Nach seiner Erinnerung am Mittwoch, späterer Nachmittag, habe er abermals einen Anruf von Insp. PETUTSCHNIG erhalten, in dem dieser ihm mitgeteilt habe, dass aufgrund der Abwesenheit einer der zentralen Person (Beschuldigten) die Hausdurchsuchung um einen Tag verschoben werden müsse.

Er habe sodann am Freitag, dem 05.12.2003, vor der Hausdurchsuchung noch mit der zuständigen Untersuchungsrichterin in diesem Fall persönlich Kontakt aufnehmen wollen, um allfällige Instruktionen und wichtige Informationen für den Fall und die Hausdurchsuchung betreffend einzuholen. Anlässlich dieses Besuches sei ihm von der Untersuchungsrichterin erklärt worden, dass eine Hausdurchsuchung aus verschiedenen Gründen morgen (Samstag, 06.12.2003) nicht stattfinden könne und er daher leider wieder abreisen müsse. Er habe Insp. PETUTSCHNIG telefonisch informiert und habe er sich gemeinsam mit den eben angekommenen Mitarbeiterinnen auf die Heimreise gemacht.

Auf etwa Höhe Hall in Tirol habe ihn auf der Autobahn ein Anruf von Insp. PETUTSCHNIG erreicht, wonach er die Fahrt vorerst unterbrechen sollte und auf weitere Direktiven zu warten hätte, da die Sache noch nicht endgültig entschieden sei. Er sei später abermals von Insp. PETUTSCHNIG telefonisch kontaktiert worden, dass die Hausdurchsuchung nun doch voraussichtlich stattfinden würde und er sich mit seinen Mitarbeitern beim Landesgendarmeriekommando für Tirol zur Vorbesprechung einzufinden hätte.

Dort habe eine Besprechung stattgefunden. Ergebnis dieser Vorbesprechung sei für ihn gewesen, dass er sich am nächsten Tag gegen Mittag bereithalten müsste und dann über Aufforderung auf das Gelände der Tiroler Loden fahren sollte.

Diese Aufforderung sei schließlich am 06.12.2003 gegen 14.00 Uhr erfolgt und sei er vom Landesgendarmeriekommando für Tirol aufbrechend auch kurz danach dort eingetroffen.

- 18 -

Es drängt sich nun die Frage auf, aus welchem Grund die Festnahme am 06.12.2003 aufgrund eines vertraulichen Hinweises erfolgte, wenn die Beamten des Bundeskriminalamtes nachweislich bereits am 05.12.2003 davon Kenntnis erlangt hatten, dass Mag. Andreas GEBAUER und in weiterer Folge auch der Beschuldigte Raimund GRIESSER Anstalten zur Flucht trafen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Sachverständige Dr. KOPETZKY noch am 05.12.2003 von seiner Heimreise abgehalten wurde, da am nächsten Tag die Hausdurchsuchung durchzuführen ist. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt noch keine Hausdurchsuchung angeordnet und war nach der Stellungsanzeige auch noch nicht offiziell bekannt, dass Raimund GRIESSER das Bundesgebiet verlassen will.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck, Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle zu erlassen, erst am 05.12.2003 um 09.00 Uhr in der Früh der zuständigen Untersuchungsrichterin übergeben wurden. Der Sachverständige Dr. KOPETZKY wurde jedoch bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem das Gericht noch nicht einmal Kenntnis von entsprechenden Anträgen hatte, von einer geplanten Hausdurchsuchung verständigt.

Der Beschuldigte Mag. Andreas GEBAUER gab befragt zu seiner Festnahme an, er sei gerade vom Einkaufen auf dem Weg nach Hause gewesen. Er habe noch mit seinen Kindern telefoniert, weil er vor gehabt habe, schwimmen zu gehen. Es sei zu diesem Zeitpunkt ca. 12:15 Uhr gewesen. Es sei ein Auto vor ihm gefahren, welches dann seine Fahrt verringert habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt auch seine Fahrt verlangsamen müssen und habe gerade auf Höhe des Hauses Lanserstraße 56 rechts zu seinem Wohnhaus abbiegen wollen. Da habe er aus dem Augenwinkel gesehen, wie von der rechten Seite eine Person mit einer Pistole im Anschlag auf ihn zugekommen sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht erkennen können, dass es sich um Polizei handelt. Diese Person sei nur schwarz bekleidet gewesen und sei für ihn kein äußeres Erkennungszeichen vorhanden gewesen. Das Auto vor ihm sei stehen geblieben, was auch er machen habe müssen. Er habe bei Anblick der Person mit der Pistole im Anschlag sofort seine Zentralverriegelung beim Auto betätigt. Daraufhin sei von der linken Seite eine Person auch wieder mit Pistole im Anschlag auf ihn zugekommen. Diese Person habe er als Polizeibeamten erkennen können und habe ihn dieser aufgefordert, sofort das Auto aufzumachen. Dieser Forderung sei er nachgekommen und sei er auch aus dem Auto ausgestiegen. Diese Person habe ihm sofort Handfesseln angelegt und ihn in den Garagenbereich des neben der Straße befindlichen Wohnblocks gebracht. Da sei dann Insp. PETUTSCHNIG dazugekommen und habe die Festnahme ausgesprochen.

Es liegen somit keinerlei bestimmte Tatsachen im Sinne des § 180 Absatz 2 Ziffer 1 StPO vor, die den Schluss zu lassen, es besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte auf freiem Fuße wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten werde und war somit das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr zu verneinen.

Das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr konnte auch unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsprechung nicht angenommen werden. Fluchtgefahr darf nicht mit bloßer Fluchtbehauptung oder Fluchtmöglichkeit verwechselt werden (3 Bs 108/81 des OLG Innsbruck vom 25.3.1981). Fluchtverdacht ist nur dann ein Haftgrund, wenn über die bloße Fluchtmöglichkeit hinaus noch konkrete Tatsachen in der Person des Verdächtigen oder in der Tat liegen, aus denen auf die Gefahr der Flucht geschlossen werden kann (LSK 1981/131 OLG Innsbruck u.a.). Ist der Beschuldigte sozial integriert und hat er durch längere Zeit keine Anstalten zur Flucht getroffen, so liegt Fluchtgefahr nicht vor (4 Bs 108/75 des OLG Innsbruck vom 29.4.1975). Die Tatsache, dass dem Verdächtigen mutmaßlich eine strenge Strafe droht, begründet für sich allein noch nicht diesen Haftgrund. Es müssen zusätzlich noch bestimmte

Tatsachen dafür sprechen, dass ihm die Größe der bevorstehenden Strafe Anlass zur Flucht sein werde (LSK 1978/258 zu § 180; OLG Innsbruck). Aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen der von der Rechtsprechung geforderten Tatsachen.

Auch der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ist nicht mehr gegeben. Die Beschuldigten Mag. Andreas GEBAUER, Raimund GRIESSER und Günter MATHES wurden bereits in Bezug auf den Vorwurf des Versicherungsbetruges und der Brandstiftung gerichtlich einvernommen. Hinsichtlich des Vorwurfes betreffend die Firma Dorobantul machte der Beschuldigte Mag. GEBAUER von seinem Recht Gebrauch, sich vor seiner gerichtlichen Einvernahme mit seinem Verteidiger zu besprechen. Aufgrund der bereits durchgeführten Hausdurchsuchung ist davon auszugehen, dass sämtliche verfahrensrelevanten Unterlagen sichergestellt wurden.

Dabei ist auch auf die Mitteilung des Bundeskriminalamt vom 16.12.2003 zu verweisen, wonach die sichergestellten Unterlagen vom beigezogenen Wirtschaftssachverständigen Dr. KOPETZKY und von Beamten des Bundeskriminalamtes gesichtet und ausgewertet werden.

In diesem Zusammenhang darf in Bezug auf den Vorwurf der Brandstiftung und des damit zusammenhängenden Versicherungsbetruges auch nicht übersehen werden, dass der eigentliche Vorfall, nämlich der Brand vom 3.6.2001, nunmehr über zweieinhalb Jahre zurückliegt. Es sind bislang auch keine Hinweise darauf vorhanden, dass über die drei Beschuldigten hinaus noch weitere Zeugen oder andere Mitbeschuldigte Kenntnis von dem Vorfall haben. Es sind somit keine bestimmten Tatsachen ersichtlich, aus denen geschlossen werden kann, dass die Gefahr besteht, der Beschuldigte Mag. Andreas GEBAUER werde auf freiem Fuß Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen.

Der Beschuldigte ist bislang unbescholten. Der Auffassung der Staatsanwaltschaft Innsbruck, die Tatbegehungsgefahr liege darin, dass der Beschuldigte noch über andere Firmensitze verfüge, kann nicht gefolgt werden. Um das Vorliegen der Tatbegehungsgefahr bejahen zu können, müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, er werde auf freiem Fuß ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen. Gerade solche Tatsachen sind aufgrund der bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht zu erkennen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass Geschäftspartner des Beschuldigten Mag. GEBAUER in diesem anhängigen Strafverfahren ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen. Aber auch dies reicht nicht aus, um das Vorliegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr zu bejahen, sodass insgesamt auch dieser Haftgrund nicht heranzuziehen war."

Weiters wurde der Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 27.01.2004, Zahl 7 Bs 492, 493/03, in Ablichtung zum Akt genommen. In diesem Beschluss wurden den Beschwerden des öffentlichen Anklägers gegen die Beschlüsse des Landesgerichtes Innsbruck vom 19.12.2003, GZl. 38 Ur 264/03z-68 und 69, keine Folge gegeben.

- 20 -

In diesem Beschluss wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

"Darüber hinaus verneinte die Untersuchungsrichterin auch bezüglich Mag. Andreas GEBAUER das Vorliegen von Haftgründen. Der Beschuldigte lebe mit seiner Gattin und vier Kindern im Familienverband in Igl. Er absolviere aufgrund seiner geschäftlichen Tätigkeit zahlreiche Auslandsreisen, sei aber in Österreich ausreichend sozial integriert. Erst am Donnerstag vor seiner Festnahme sei er von einer Geschäftsreise aus Bulgarien bzw Rumänien zurückgekehrt. Es müsse auch darauf hingewiesen werden, dass dem Beschuldigten seit Eröffnung eines Konkursverfahrens im Jahre 2000 bekannt sei, dass von der Staatsanwaltschaft Görlitz/Sachsen gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung, Untreue, Bankrott und Betrug geführt werde. Trotzdem sei der Beschuldigte wiederholt zu einer Tochtergesellschaft der Tiroler Loden GmbH in Brandenburg nach Deutschland gefahren und habe keinerlei Anstalten getroffen, zu flüchten oder sich verborgen zu halten.

In der Folge legt die Untersuchungsrichterin wie auch schon im Beschluss betreffend Raimund GRIESSER die zur Verhaftung führenden Umstände dar. Es dränge sich die Frage auf, aus welchem Grund die Festnahme am 6.12.2003 zufolge eines vertraulichen Hinweises erfolgt sei, wenn die Beamten des BKA nachweislich bereits am 5.12.2003 davon Kenntnis erlangt hätten, dass die Beschuldigten Mag. GEBAUER und GRIESSER Anstalten zur Flucht träfen.

Mag. Andreas GEBAUER habe erklärt, er sei zum Zeitpunkt seiner Festnahme vom Einkaufen auf dem Weg nach Hause gewesen und habe vorgehabt, mit den Kindern schwimmen zu gehen. Nach Schilderung der Umstände der Festnahme gelangte die Untersuchungsrichterin zum Schluss, es fehle an bestimmten Tatsachen, die das Vorliegen der Fluchtgefahr begründen könnten. Eine bloße Fluchtbehauptung oder Fluchtmöglichkeit genüge nicht, es müssten darüber hinaus konkrete Tatsachen in der Person des Verdächtigen oder in der Tat liegen, aus denen auf diesen Haftgrund geschlossen werden könne. Dies gelte auch für den Fall einer hohen Strafdrohung.

Nach eingehender Vernehmung der Beschuldigten und Sicherstellung der bei den Hausdurchsuchungen vorgefundenen Unterlagen sei auch der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr weggefallen.

Der Beschuldigte sei bislang unbescholten. Der Auffassung der Staatsanwaltschaft Innsbruck, die Tatbegehungsgefahr folge daraus, dass der Beschuldigte über weitere Firmensitze verfüge, könne nicht gefolgt werden. Auch wenn Geschäftspartner des Beschuldigten in diesem Strafverfahren ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machten, lägen keine bestimmten Tatsachen vor, die darauf schließen ließen, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die ihm angelastete.

Die gegen die Enthaltungen gerichteten, fristgerecht schriftlich ausgeführten Beschwerden der Staatsanwaltschaft sind nicht berechtigt.

Hinsichtlich Raimund GRIESSER hat die Untersuchungsrichterin den dringenden Tatverdacht bezüglich der Brandlegung und des damit verbundenen (versuchten) Versicherungsbetruges zutreffend bejaht. Dies stützt sich nicht nur auf die Verantwortung des Beschuldigten GRIESSER, sondern insbesondere auch auf jene des Günter Mathes. Nach dessen Darstellung hat Raimund GRIESSER den Günter Mathes nicht nur für die Tatausführung angeworben, sondern selbst auch unmittelbar an der Brandstiftung mitgewirkt. Aber selbst nach der Version des Beschuldigten GRIESSER, wonach er sich von dem Plan "verabschiedet" habe, käme ihm ein Strafaufhebungsgrund nicht zugute, da dieser nur zum Tragen kommt, wenn ein

- 21 -

Bestimmungstätter den Bestimmten zu einem vollständigen Absehen vom Tatentschluss veranlasst hat.

Der Staatsanwaltschaft ist jedoch in ihrer Argumentation insofern beizupflichten, als dieser dringende Tatverdacht entgegen der Annahme der Untersuchungsrichterin auch beim Beschuldigten Mag. Andreas GEBAUER zu bejahen ist. Ungeachtet der leugnenden Verantwortung dieses Beschuldigten und der ihn entlastenden Aussage des Raimund GRIESSER ergibt sich ein dringender Tatverdacht aus der Aussage des Beschuldigten Günter Mathes. Zwar sind die in der umfangreichen Gegenäußerung des Beschuldigten zur Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vorgetragene(n) Bedenken bezüglich der Person des Günter Mathes und der von ihm geschilderten Tatumstände nicht gänzlich unbeachtlich, doch kann nicht übersehen werden, dass sich Günter Mathes selbst einer massiven, mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren bedrohten strafbaren Handlung bezichtigt. Selbst die angedeuteten in Aussicht gestellten Vergünstigungen könnten nicht erklären, warum Günter Mathes sich durch eine unrichtige Selbstbezichtigung der Gefahr einer Verurteilung wegen Verbrechens der Brandstiftung - der er wohl nicht entkommen könnte - aussetzen sollte, zumal er mehrfach vorbestraft ist. Dass und warum Raimund GRIESSER die Brandstiftung aus eigenem initiiert haben sollte, ist mit seiner Beziehung zu Mag. GEBAUER als "dessen rechte Hand" kaum erklärbar. Schließlich ist unübersehbar, dass - wenn überhaupt - aus dem Brandgeschehen als Versicherungsfall nur die Tiroler Loden GmbH mit dem Geschäftsführer Mag. GEBAUER einen Vorteil ziehen konnte. Dieser Sichtweise vermögen auch die weiträumigen Ausführungen in der Gegenäußerung hinsichtlich der Rentabilität einer solchen Vorgangsweise letztlich nicht überzeugend entgegenzutreten. Die Gesamtschau der bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergibt insgesamt einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Mag. Andreas GEBAUER die ihm angelastete(n) strafbare(n) Handlung(en) begangen habe.

Was nun das Vorliegen von Haftgründen betrifft, ist allerdings den Erwägungen der Untersuchungsrichterin weitgehend beizupflichten. Das Vorliegen einer Fluchtgefahr könnte bei beiden Beschuldigten lediglich aus der im Falle eines Schuldspruches zu erwartenden Freiheitsstrafe begründet werden. Darüber hinaus wären aber noch bestimmte Tatsachen erforderlich, welche die Effektivierung dieser Gefahr erwarten lassen. Solche liegen allerdings nicht vor. Den Umstand, dass Raimund GRIESSER und Mag. Andreas GEBAUER konkrete Anstalten zur Flucht trafen, aus deren Festnahme am 6.12.2003 abzuleiten, geht wohl nicht an, da die Festnahme eines Grundes bedarf und nicht einen solchen schafft. Was den diesbezüglichen Aktenvermerk des Bundeskriminalamtes anlangt, wurde auf ausdrückliche Anfrage der Untersuchungsrichterin lediglich mitgeteilt, dass BI Wolfgang Patscheider des BKA aufgrund einer vertraulichen Mitteilung einer Vertrauensperson davon Kenntnis erhalten habe, dass Raimund GRIESSER und sein "Chef" das Bundesgebiet verlassen wollen. Der Betrieb des Bordells Villa Fortuna und der Gogobar Fortuna werde jedoch normal weitergehen. Dieser Aktenvermerk lässt keine näheren Rückschlüsse auf bestimmte Tatsachen zu, zumal den Beschuldigten das Verlassen des Bundesgebietes (welches für sich allein noch keine Flucht darstellt) durch keinerlei behördliche Maßnahmen versagt worden war. Auch anlässlich der Festnahmen und der Hausdurchsuchungen wurde offenbar nichts festgestellt, was die angeblichen Fluchtendenzen untermauern könnte.

Der Umstand, dass Mag. GEBAUER über zahlreiche andere Firmensitze verfügt und in ständigem geschäftlichen Kontakt mit anderen Wirtschaftstreibenden im Ausland steht und dass auch Raimund GRIESSER über geschäftliche Kontakte in osteuropäische Länder verfügt, ist ebenfalls kein hinreichendes Indiz für eine Fluchtgefahr, zumal die meisten dieser Länder diesbezüglich keine besonderen Anreize bieten. Dem Umstand, dass Mag. GEBAUER von

zahlreichen Geschäftsreisen immer zurückkehrte, dies zuletzt am 4.12.2003, kann durchaus entgegengehalten werden, dass er zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom anhängigen Strafverfahren hatte. Wie er diese aber am ersten Tag nach seiner Rückkehr erlangen und sogleich konkrete Fluchtanstalten treffen sollte, bleibt ungeklärt. Jedenfalls kann eine offenbar schon seit längerem geplante Geschäftsreise (auch wenn ein Rückflugticket ja nicht in Anspruch genommen werden muss) nicht ohne weiteres in diesem Sinne umgedeutet werden. Zusammengefasst reicht die bloße Befürchtung, die Beschuldigten könnten sich der Strafverfolgung auf freiem Fuße entziehen, für die Annahme des Haftgrundes nicht aus.

Was den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr anlangt, ist darauf zu verweisen, dass das Brandereignis nun schon lange zurückliegt, wiederholt durchleuchtet und in mehreren Gutachten beurteilt wurde, die Beschuldigten umfassend gerichtlich vernommen wurden und Geschäftsunterlagen teilweise bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmt und teilweise von Anzeigern bzw. Privatbeteiligten vorgelegt wurden sowie teilweise in den anhängigen Zivilverfahren als Beweismittel vorhanden sind. Raimund GRIESSER ist immerhin der Anstiftung des Günter Mathes geständig, wenn er auch eine Involvierung des Beschuldigten Mag. GEBAUER und seine eigene unmittelbare Mitwirkung an der Brandlegung bestreitet. Letzteres gilt in selbem Maße auch für den Betrugsvorwurf zum Nachteil der Firma Dorobantul in Rumänien. Dass Mag. GEBAUER die Beteiligung an der Brandstiftung bestreitet und zum Betrugsvorwurf keine Aussage machte, entspricht seinen Rechten als Beschuldigter. Wie er die in Rumänien befindlichen Zeugen, die noch dazu Anzeiger bzw. Vertreter der geschädigten Privatbeteiligten sind, beeinflussen sollte, bleibt unerfindlich. Jedenfalls liegen auch bezüglich dieses Haftgrundes bei beiden Beschuldigten keinerlei bestimmte Tatsachen vor, die bloße Befürchtung, die Beschuldigten könnten in Freiheit die Ermittlung der Wahrheit erschweren, genügt nicht.

Zum Haftgrund der Tatbegehungsgefahr ist vorerst darauf zu verweisen, dass beide Beschuldigte, Raimund GRIESSER und Mag. Andreas GEBAUER, (im Gegensatz zu Günter Mathes) unbescholten sind. Die den Beschuldigten angelastete gravierende Straftat liegt über zweieinhalb Jahre zurück. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, die Hemmschwelle des Beschuldigten GRIESSER, strafbare Handlungen mit schweren Folgen zu begehen, scheine gering und es sei daher damit zu rechnen, er könnte in Freiheit weitere strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen, reicht zur Begründung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr nicht aus, da es auch hier an bestimmten Tatsachen mangelt, aufgrund derer diese konkrete Gefahr angenommen werden könnte. Ähnliches gilt auch für Mag. Andreas GEBAUER, da Geschäftsverzweigungen und Kontakte mit anderen Wirtschaftstreibenden kein hinreichendes Indiz darstellen, auch wenn dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen angelastet werden. Der Äußerung der Oberstaatsanwaltschaft kann diesbezüglich nicht gefolgt werden, da sich die dem Beschuldigten angelasteten Vermögensdelikte durchwegs im Zusammenhang mit dem Brand der Tiroler Loden GmbH ereigneten und sich aus dem Telefonüberwachungsprotokoll und den Anzeigen ergibt, dass der Scheck- bzw. Wechselbetrug sich auf einen Geschäftsfall mit der Firma Dorobantul in Rumänien bezieht und für eine Gewerbsmäßigkeit kein hinreichender Anhaltspunkt besteht (zumal auch seitens der Staatsanwaltschaft keine diesbezüglichen Anträge gestellt wurden). Selbst wenn es nicht nachvollziehbar erscheinen sollte, warum der Beschuldigte auf freiem Fuß nicht weitere strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen könnte, reicht dies als Begründung für die Annahme des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr nicht aus.

Schließlich liegt kein Fall der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft vor, bei welchem nicht das Vorliegen, sondern der Ausschluss der Haftgründe begründet werden müsste, sondern sind

- 23 -

hier für jeden einzelnen herangezogenen Haftgrund bestimmte Tatsachen ins Treffen zu führen, die sein Bestehen bzw. die konkrete Gefahr seiner Verwirklichung begründen können. Den Beschwerden konnte insgesamt kein Erfolg zukommen, weil keine derartigen bestimmten Tatsachen zu eruieren waren."

Der Beschwerdeführer hat sich mit Schriftsatz vom 14.04.2004 zur Gegenschrift der belangten Behörde geäußert, sein Beschwerdevorbringen aufrecht erhalten und die Darstellung der belangten Behörde als nicht richtig bestritten.

Aus dem Beschwerdevorbringen, der Gegenschrift der belangten Behörde, der abschließenden Äußerung des Beschwerdeführers sowie der beiden Gerichtsbeschlüsse ergibt sich als entscheidungswesentlicher Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer am 06.12.2003 durch Beamte der belangten Behörde, die sich zwar um einen gerichtlichen Haftbefehl bemüht, einen solchen jedoch nicht erhalten haben, in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Haft genommen worden ist. Es wurde von "Gefahr im Verzug" ausgegangen.

In rechtlicher Hinsicht ist dieser Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

1.)

Gemäß Artikel 5 EMRK hat jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

Gemäß Artikel 5 Abs.3 EMRK muss jede nach der Vorschrift des Absatz 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden.

Gemäß Artikel 5 Ziff.4 EMRK hat jedermann das Recht, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

2.)

Gemäß Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit hat jedermann das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit). Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzliche vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden. Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

Gemäß Artikel 2 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit darf die persönliche Freiheit einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

Ziffer 2.: Wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, -

- a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat,
- b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
- c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern.

Gemäß Artikel 4 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit ist eine Festnahme aus den Gründen des Artikel 2 Abs.1 Ziff.2 lit.b und c nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.

Gemäß Artikel 4 Abs.2 darf bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Artikel 2 Abs.1 Ziff.2 lit.a eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.

Artikel 4 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit sieht somit vor, dass eine Festnahme des Artikel 2 Abs.1 Ziff.2 lit.b und c nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig ist.

Der Verzicht auf einen richterlichen Befehl ist in den Fällen des Artikel 2 Abs.1 Ziff.2 lit.b und c nur ausnahmsweise bei "Gefahr im Verzug" zulässig.

Mangels Zurechenbarkeit zur Justiz sind Festnahmen im Sinne des Artikels 4 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt zu deuten und gemäß Artikel 129a Abs.1 Ziff.2 B-VG vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zu bekämpfen.

3.)

Gemäß § 177 Abs.1 Ziff.2 StPO kann ausnahmsweise die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden in den Fällen des § 175 Abs.1 Ziff.2 bis 4 und Abs.2, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

Die Anordnung der vorläufigen Verwahrung durch Sicherheitsorgane wird vom Gesetz zur Ausnahme erklärt, die Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen von Gefahr im Verzug, müssen daher streng beurteilt werden. Gefahr im Verzug ist nur dann gegeben, wenn es nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass der Verdächtige ohne sofortige Verhaftung fliehen oder sich verbergen, die Wahrheitsfindung erschweren oder die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde (vgl. VfSlg. 2697, 3608, 3656, 4624, 5232, 5518, 5704).

4.)

Die erkennende Behörde schließt sich den richterlichen Ausführungen in den Beschlüssen vom 19.12.2003 und vom 27.01.2004 an. In diesen Beschlüssen wurde ausführlich dargelegt, dass die Haftgründe der Flucht-, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr nicht gegeben seien. Fluchtgefahr dürfe nicht mit bloßer Fluchtbehauptung oder Fluchtmöglichkeit verwechselt werden. Fluchtverdacht sei nur dann ein Haftgrund, wenn über die bloße Fluchtmöglichkeit hinaus noch konkrete Tatsachen in der Person des Verdächtigen oder in der Tat liegen, aus denen auf die Gefahr der Flucht geschlossen werden könne. Der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sei sozial integriert, habe durch längere Zeit keine Anstalten zur Flucht getroffen, sodass Fluchtgefahr nicht vorliege.

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sei nicht gegeben, da der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sowie die weiteren Beschuldigten bereits in Bezug auf den Vorwurf des Versicherungsbetruges und der Brandstiftung gerichtlich einvernommen worden seien. Es seien auch keine Hinweise darauf vorhanden, dass noch weitere Zeugen oder andere Mitbeschuldigte Kenntnisse von dem Vorfall haben. Damit seien keine bestimmten Tatsachen ersichtlich, aus denen geschlossen werden könne, dass die Gefahr bestehe, der Beschuldigte (Beschwerdeführer) werde auf freiem Fuß Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen.

Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) noch über andere Firmensitze verfüge, könne die Tatbegehungsgefahr nicht erblickt werden. Um das Vorliegen der Tatbegehungsgefahr bejahen zu können, müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, der Beschuldigte (Beschwerdeführer) werde auf freiem Fuß ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen das selbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen. Gerade solche Tatsachen seien aufgrund der bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht zu erkennen.

5.)

Im Gerichtsbeschluss vom 27.01.2004 wird noch weiters ausgeführt, das Vorliegen einer Fluchtgefahr könnte beim Beschuldigten (Beschwerdeführer) lediglich aus der im Falle eines Schuldspruches zu erwartenden Freiheitsstrafe begründet werden. Darüber hinaus wären aber noch bestimmte Tatsachen erforderlich, welche die Effektivierung dieser Gefahr erwarten lassen. Solche liegen allerdings nicht vor. Der Aktenvermerk über die Anfrage der Untersuchungsrichterin, wonach ein Beamter der belangten Behörde aufgrund einer vertraulichen Mitteilung einer Vertrauensperson davon Kenntnis erhalten habe, dass der Beschwerdeführer das Bundesgebiet verlassen wolle, lasse keine näheren Rückschlüsse auf bestimmte Tatsachen zu, zumal dem Beschwerdeführer das Verlassen des Bundesgebietes durch keinerlei behördliche Maßnahme versagt worden war. Offenbar sei auch anlässlich der Festnahme und der Hausdurchsuchung nichts festgestellt worden, was die angeblichen Fluchtendenzen untermauern könnte.

Zusammengefasst ist die Feststellung zu treffen, dass von Beamten der belangten Behörde in Kenntnis der Tatsache, von der befassten Untersuchungsrichterin keinen richterlichen Haftbefehl erwirken zu können, aus eigenem Antrieb die Verhaftung des Beschwerdeführers am 06.12.2003 verfügt wurde, wobei unter Verweis auf die obigen Ausführungen zu Unrecht das Vorliegen von "Gefahr im Verzug" angenommen wurde.

Bei der gegebenen Sachlage hätte nach Ansicht der erkennenden Behörde eine Verhaftung des Beschwerdeführers nur bei Vorliegen eines richterlichen Haftbefehls erfolgen dürfen.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben. Die Entscheidung konnte dabei aufgrund der Aktenlage gemäß § 67d Abs.2 Ziff.3 AVG ergehen. Dem obsiegenden Beschwerdeführer war der Kostenersatz für den Schriftsatzaufwand im Sinne des § 79a AVG i.V. mit der UVS-Aufwandsersatzverordnung zuzuerkennen.

Ergeht an:

1. Herrn Mag. Andreas Gebauer, zHd Herren Rechtsanwälte Dr. Josef Pfurtscheller, Dr. Markus Orgler, Mag. Norbert Huber, Adolf-Pichler-Platz 4/II, 6020 Innsbruck
2. An das Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol:
Dr. Gert Ebner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

